

**Leitlinie der
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten –
für
Ausstattungsvergütungen für bildende Künstlerinnen und Künstler
in Berlin im Haushaltsjahr 2016**

1. Präambel

Auf der Grundlage des Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 10. Dezember 2015 stellt die Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten den Berliner Bezirksämtern im Jahr 2016 im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung Mittel in Höhe von bis zu insgesamt 300.000 € pro Jahr für die Ausstattungsvergütung von professionellen Künstlerinnen und Künstlern mit Hauptwohnsitz in Berlin zur Verfügung. Die Mittel sind im Kapitel 0310, Titel 68577 – Sonstige Zuschüsse an Einrichtungen der bildenden Kunst – etatisiert.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Vergütung professioneller, in Berlin ansässiger bildender Künstlerinnen und Künstler für die Bereitstellung ihrer künstlerischen, in ihrem Eigentum befindlichen Werke anlässlich temporärer Ausstattungen, die in den Kommunalen Galerien der Berliner Bezirksämter durchgeführt werden. Diese Ausstattungsvergütung dient der Honorierung und Anerkennung der künstlerischen Leistung der Förderungsempfängerinnen und -empfänger. Sie ist nicht als Produktionszuschuss o.ä. zu verstehen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Finanzierungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt und damit Mittelempfänger sind die Bezirksämter von Berlin, hier ausschließlich die Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Fachbereiche Kunst und Kultur.

3. Art und Umfang der Finanzierung, Höhe der Förderung

3.1 Form der Mittelausreichung

Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung mit entsprechender Zweckbindung.

3.2 Höhe der Förderung

Die Förderung ist gestaffelt und beträgt pro Künstlerin/ Künstler mindestens zwischen 150 € und 1000 € pro Ausstellung. Die tatsächliche Höhe bemisst sich danach, ob die Künstlerin /der Künstler ihre/seine Werke in einer Einzelausstellung, einer Kleingruppenausstellung oder einer Gruppenausstellung präsentiert.

- Einzelausstellung (1-2 Künstler/ innen): 1.000,- € pro Künstler/in
- Kleingruppenausstellung (3-10 Künstler/innen): 350,- € pro Künstler/in
- Gruppenausstellung (ab 10 Künstler/innen): 150,- € pro Künstler/in

4. Vergabeverfahren

4.1 Bemessungsgrundlage

a. Bis zum **31. Januar 2016** beantragen die Bezirksämter ihren Mittelbedarf für das gesamte Jahr 2016. Dem Antrag beizufügen sind eine Aufstellung mit den Namen der Künstlerinnen und Künstler, die im Jahr 2016 eine Ausstellungsvergütung erhalten sollen, sowie die jeweilige Höhe der auszureichenden Einzelausstellungsvergütung. Die Summe aller geplanten Ausstellungsvergütungen ergibt den Jahresbedarf des jeweiligen Bezirksamtes.

b. Der Antrag ist an die Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten, Referat V A, zu richten. Für die Beantragung stellt die Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten den Bezirksämtern ein Formblatt zur Verfügung.

c. Im Sinne eines Zwischennachweises stellen die Bezirksämter den **Mittelabfluss per 30.06.2016 bis zum 15.07.2016** dar. Der Nachweis muss den Namen der Mittelempfangenden sowie den jeweils gezahlten Betrag enthalten.

4.2 Zielgruppe

Die Ausstellungsvergütung darf ausschließlich an in Berlin ansässige professionelle, bildende Künstlerinnen und Künstler für die Ausstellung ihrer in ihrem Eigentum befindlichen, zeitgenössischen Werke in einer der Kommunalen Galerien der Berliner Bezirksämter geleistet werden. Kriterien für eine professionelle Tätigkeit der Künstlerin/ des Künstlers sind insbesondere:

- Abgeschlossenes Studium an einer künstlerischen Hochschule

- Nachweis künstlerischer Tätigkeit (z.B. Ausstellungstätigkeit, Publikationsverzeichnis, Auszeichnungen, Stipendien etc.)

Die Bezirksämter leisten Gewähr für die Einhaltung dieser Kriterien.

Als Kunstwerke sind alle Äußerungen von an einer kuratierten Ausstellung beteiligten Künstlerinnen und Künstler zu verstehen.

4.3. Ausschließende Bedingungen

Ausstattungsvergütungen werden nicht gewährt im Rahmen von Projekten der Kulturellen Bildung und Projekten der Soziokultur.

5. Nachweis

Die Bezirksämter sind verpflichtet, der Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten – bis zum 31. März 2017 folgende Daten über ausgereichte Mittel im Rahmen der Ausstattungsvergütung im Haushaltsjahr 2016 auf einem von der Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten zur Verfügung gestellten Formblatt zu übermitteln:

- Name des Ausstellungsortes
- Art der Ausstellung (Einzel, Kleingruppen – oder Gruppenausstellung)
- Name der Empfängerinnen und Empfänger der Honorarvergütung
- Höhe des Honorarbetrages

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

In Vertretung

Berlin, den 10. Dezember 2015



Tim Renner
Staatssekretär